

# **Rahmendienstanweisung für die allgemeinen Sicherheitskontrollen im Eingangsbereich und die Zugangskontrollen zu Sitzungssälen**

## **I. Vorbemerkungen**

Diese Rahmendienstanweisung gilt für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit im Geschäftsbereich des Landesarbeitsgerichts Hamm, sofern diese die Sicherheitskontrollen im Eingangsbereich in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Die Gerichte sind ermächtigt, individuelle Dienstanweisungen mit ergänzenden Richtlinien zu erlassen.

Die Gebäude der Arbeitsgerichtsbarkeit im Geschäftsbereich des Landesarbeitsgerichts Hamm sind allgemein zugängliche öffentliche Gebäude. Die notwendige Sicherheit für die Beschäftigten und Besucher soll durch Kontrollmaßnahmen in den Eingangsbereichen gewährleistet werden, ohne den Geschäftsbetrieb, den Dienstleistungscharakter und die Bürgerfreundlichkeit des Hauses über Gebühr zu beeinträchtigen.

Die Befugnisse der/des für die Zugangskontrolle zu Sitzungssälen zuständigen Richters/-in nach §§ 176 ff. GVG werden durch die nachfolgenden Regelungen nicht berührt. Die aufgeführten Verfahren und Kontrollvorgänge gelten jedoch regelmäßig auch für diesen Aufgabenbereich.

Ist bei der Terminvorbereitung absehbar, dass besondere organisatorische Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, sollten diese in Abstimmung mit der Behörden- oder Geschäftsleitung und den zuständigen Einsatzkräften der Polizei vorgenommen werden.

## **II. Kontrollpersonal**

Der Zutritt zu dem Gebäude der Arbeitsgerichtsbarkeit im Geschäftsbereich des Landesarbeitsgerichts Hamm wird von Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern kontrolliert. Grundlage hierfür sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen, die Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst (AV d. JM vom 09.03.2015 - 2370 – Z.18), diese Richtlinie sowie ggf. Einzelanweisungen der Behördenleitung.

Gemäß Abschnitt IV der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst ist die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen.

Den Anweisungen der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern ist Folge zu leisten. Personen, die sich gegen Kontrollmaßnahmen beschweren wollen, sind darauf hinzuweisen, dass sie sich schriftlich an die Behördenleitung zu wenden haben.

Das Auftreten und Verhalten des Kontrollpersonals vermittelt den Besuchern einen ersten Eindruck über das Erscheinungsbild der Justiz. Dem Besucher ist daher in jeder Situation höflich und respektvoll gegenüber zu treten.

## **III. Zu kontrollierende Personen**

1.

Grundsätzlich müssen sich alle Personen, die den gesicherten Bereich betreten wollen, im Eingangsbereich einer Personen- und Gepäckkontrolle unterziehen.

Personen, denen aufgrund physischer oder psychischer Gebrechen erkennbar längere Wartezeiten nicht zumutbar sind (z.B. altersgebrechliche Personen, Gehbehinderte, Hochschwangere), sind bevorzugt zu kontrollieren.

Besuchern, die die Kontrolle verweigern, ist der Zutritt zu verwehren. Die Personalien der betroffenen Personen und ggf. das Aktenzeichen der Sache sind - soweit sie ohne besondere Maßnahmen ermittelt werden können (z. B. vorgewiesene Ladung) - festzustellen und der Behörden- oder Geschäftsleitung mitzuteilen, die sodann das Erforderliche (z.B. unverzügliche Information der Geschäftsleitung) veranlasst.

Personen, gegen die ein Hausverbot besteht oder die das Gebäude erkennbar zu Demonstrationszwecken oder zum Zwecke sonstiger Störungen betreten wollen, werden zurückgewiesen.

2.

Von der Kontrolle sind nur folgende Personenkreise ausgenommen:

- Justizbedienstete, die dem Kontrollpersonal von Person bekannt sind oder sich durch einen Dienstausweis legitimieren können,
- Ehrenamtliche Richter, soweit sie sich mit einer Ladung legitimieren können oder dem Kontrollpersonal von Person bekannt sind,
- Rechtsanwälte und Notare, soweit sie sich durch einen entsprechenden Lichtbildausweis legitimieren können,
- Polizeibeamte im dienstlichen Einsatz, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren können,
- Mitarbeiter von Rechtsanwälten und Notaren, soweit sie sich durch einen Personalausweis, eine schriftliche Vollmacht des Anwalts/Notars und eine Kopie des Anwalts-/Notar-Ausweises legitimieren können.
- Rechtsreferendare, soweit sie entsprechend ausweisen können,
- Vertreter der örtlichen Presse, die regelmäßig im Haus verkehren und sich durch einen Presseausweis mit Lichtbild legitimieren.

Wer den erforderlichen Ausweis nicht vorzeigt, darf nur unkontrolliert eingelassen werden, wenn die/der Kontrollierende die betreffende Person kennt und weiß, dass sie über einen Ausweis verfügt.

3.

Falls zu vermuten ist, dass Personen, die dem Personenkreis nach Ziffer 2 angehören und grundsätzlich nicht zu kontrollieren wären, eine Waffe mit sich führen, sind auch diese Personen zu kontrollieren. In Zweifelsfällen ist die Behörden- oder Geschäftsleitung hinzuzuziehen.

Für Personen, die Dienstwaffen mit sich führen, gelten die unter Abschnitt IV Ziffer 4 getroffenen Regelungen.

#### **IV. Art und Weise der Kontrolle**

1.

Die Personenkontrollen erfolgen mittels der Metalldetektorrahmen. Die zu kontrollierende Person ist vor Durchschreiten der Schleuse zu bitten, aus ihren Taschen metallhaltige Gegenstände (Schlüsselbund, Portemonnaie usw.) auf dem dafür vorgesehenen Tisch abzulegen. Die abgelegten Gegenstände und alle anderen Gepäckstücke sind mithilfe der Gepäckdurchleuchtungsanlage zu überprüfen.

Wird nach der Anzeige des Detektors die zulässige Metallmenge beim Durchschreiten überschritten, ist die zu untersuchende Person zu bitten, weitere in Betracht kommende metallhaltige Gegenstände auf dem Tisch abzulegen und die Schleuse erneut zu durchlaufen. Wird auch nach nochmaliger Kontrolle durch den Detektor Alarm gegeben, ist die betreffende Person in dem besonderen Durchsuchungsraum auf Waffen oder gefährliche Gegenstände zu durchsuchen. Steht in dem Dienstgebäude kein besonderer

Durchsuchungsraum zur Verfügung, so ist die Durchsuchung der betreffenden Person mittels Handsonde weiterzuführen. Insbesondere ist eine Schuhkontrolle durchzuführen, wenn der Metalldetektorrahmen bei der Prüfung nur im unteren Beinbereich einen Fund anzeigt. Es ist in diesem Fall zunächst mit der Handsonde zu detektieren und bei kritischem Befund (d.h. kein Metall am Schuh erkennbar und gleichzeitiger Detektionswarnung der Handsonde) der Schuh in der Gepäckdurchleuchtungsanlage zu prüfen.

Die körperliche Durchsuchung von Frauen im Durchsuchungsraum darf ausschließlich nur durch eine Wachtmeisterin oder eine sonstige weibliche Bedienstete erfolgen.

Die körperliche Durchsuchung von Männern im Durchsuchungsraum darf ausschließlich nur durch einen Wachtmeister oder einen sonstigen männlichen Bediensteten erfolgen.

Träger von Herzschrittmachern oder Schwangere, die sich weigern, den Detektorrahmen zu durchschreiten, sind im Durchsuchungsraum zu durchsuchen. Steht in dem Dienstgebäude kein Durchsuchungsraum zur Verfügung, ist die Durchsuchung in dem nächstgelegenen Dienstzimmer vorzunehmen, und zwar in Abwesenheit unbeteiligter Bediensteter.

2.

Taschen, Handtaschen, Koffer und sonstige Gepäckstücke sind mittels der Gepäckdurchleuchtung auf Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände zu überprüfen. Das gilt auch für Pakete, die ein Bote durch den gesicherten Eingang in das Gebäude bringen will. Besteht aufgrund der Durchleuchtung der Verdacht, dass sich Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände in dem untersuchten Gepäckstück befinden, wird die betreffende Person aufgefordert, das Gepäckstück der Wachtmeisterin oder dem Wachtmeister zu übergeben, um eine nähere Untersuchung des Gepäcks zu ermöglichen. Gepäckstücke, die wegen ihrer Größe nicht durchleuchtet werden können, sind von Hand zu untersuchen.

Steht in dem Dienstgebäude eine Gepäckdurchleuchtungsanlage nicht zur Verfügung, erfolgt die Gepäckkontrolle von Hand.

Vor dem Öffnen von Gepäckstücken ist die Zustimmung des Besitzers einzuholen. Wird die Überprüfung eines Gepäckstücks verweigert, so ist dessen Mitführung in den gesicherten Bereich untersagt. Eine Verwahrung des Gepäckstücks im Eingangsbereich erfolgt in diesem Fall ausdrücklich nicht.

3.

Zu der Personen- und Gepäckkontrolle von Rollstuhlfahrern und Besuchern mit Kinderwagen, gehört auch die genaue Durchsuchung des Rollstuhls und des Kinderwagens.

4.

Polizeibeamte sowie Beamte der Zoll- und Steuerfahndung im dienstlichen Einsatz sind nicht verpflichtet, ihre Dienstwaffe abzugeben

## **V. Besonderheiten bei Gerichten mit eingeschränkter Personalzahl**

1.

Grundsätzlich übernehmen die Amtsgerichte die Vertretung. Diese Vertretung beschränkt sich auf die Aufgaben des Sitzungsdienstes und der Eingangssicherung. Weitere Aufgaben, z.B. Poststellentätigkeiten, Telefonzentrale etc., werden nicht durch die Vertretung abgedeckt, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Urlaubsanträge sind mit der Wachtmeisterei des jeweiligen Amtsgerichts abzustimmen.

2.

Bei einem außerordentlichen, kurzfristigen Vertretungsfall, z.B. durch Krankheit, soll ebenfalls die Wachtmeisterei des Amtsgerichts kontaktiert werden, um eine Vertretung zu organisieren. Insofern eine Vertretung nicht möglich ist, kann die Sicherheitsschleuse ausnahmsweise ungesichert bleiben.

3.

Arbeitszeitpausen sind möglichst außerhalb des Sitzungsbetriebes zu nehmen. Im Falle kurzfristiger, notwendiger Arbeitsunterbrechungen kann die Eingangskontrolle ausgesetzt werden. Auf den unverzüglichen Fortgang der Eingangskontrolle ist sichtbar hinzuweisen. Bei längerfristigen Arbeitsunterbrechungen kann die Eingangskontrolle ausgesetzt werden. Die Gerichtsleitung ist zu informieren.

4.

Kann eine notwendig gewordene körperliche Untersuchung von Besuchern nicht durchgeführt werden, ist die Gerichtsleitung zu informieren.

## **VI. Zu verwahrende Gegenstände**

1.

Schusswaffen einschließlich Schreckschusswaffen

2.

sonstige Waffen (z.B. Schlagstöcke, Ketten, Wurfsterne, Würgegegeräte, Elektroschockgeräte)

3.

sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Messer, Baseball-Schläger, Scheren, Reizgas)

4.

Foto-, Film- und Tonaufzeichnungsgeräte, soweit diese erkennbar über den technischen Standard von Mobilfunktelefonen hinausgehen. Hierzu gehören derzeit Spiegelreflexkameras, Filmkameras oder Audiorekorder mit externem Mikrofon. Mobilfunktelefone können von den Besuchern mitgeführt werden.

## **VII. Art der Verwahrung**

Die bei der Kontrolle aufgefundenen Gegenstände sind gegen Aushändigung einer Kontrollmarke für die Dauer des Aufenthalts der Person im Gebäude in Verwahrung zu nehmen. Die in Verwahrung genommenen Gegenstände werden nach Verlassen des Gebäudes gegen Vorlage der Kontrollmarke wieder ausgehändigt.

Die bei der Kontrolle aufgefundenen Schusswaffen, sonstigen Waffen und gefährlichen Gegenstände sind an sicherer Stelle ordnungsgemäß für die Dauer ihres Verbleibs im Gebäude aufzubewahren.

## **VIII. Umgang mit einbehaltenen Gegenständen**

1.

Sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Waffengesetz vorliegen, z. B. fehlender Waffenschein für eine Schusswaffe oder Mitführen eines als Waffe geltenden Gegenstandes (vgl. Abschnitt F, Anlage 2 zu § 2 des Waffengesetzes), ist die Schusswaffe bzw. der Gegenstand in Verwahrung zu nehmen und es sind die Personalien der betreffenden Person aufzunehmen. Sodann ist die zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen und deren Entscheidung herbeizuführen. Die Waffe darf nicht herausgegeben werden. Ist die betreffende Person mit der freiwilligen Einziehung nicht einverstanden und verweigert sie die Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung, so ist die Waffe vorläufig sicherzustellen.

Zur Einordnung von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen wird auf die Ausführungen „Waffenrechtliche Grundlagen“ des Polizeipräsidiums Münster unter <http://lv.justiz.nrw.de/praxis-infos/wachtmeisterei/ingangskontrolldienst/index.php> hingewiesen.

Bei Zweifeln, ob es sich um einen verbotenen Gegenstand im Sinne des Waffengesetzes handelt, ist die Behörden- bzw. Geschäftsleitung zu unterrichten.

2.

Die übrigen in Verwahrung genommenen Gegenstände, die bis zur Eingangsschließung nicht abgeholt werden, werden mit Datum registriert und verbleiben eine Woche in der Eingangspforte. Danach werden die nicht abgeholt Gegenstände als Fundsache behandelt und der Fundsachenstelle übergeben.

## **IX. Foto-, Film- und Tonaufzeichnungsgeräte**

1.

Das Mitführen von Foto-, Film- und Tonaufzeichnungsgeräten im Justizgebäude ist grundsätzlich untersagt, wenn diese Geräte erkennbar über den technischen Standard von Mobilfunktelefonen hinausgehen (vgl. Ziffer VI. Nr. 4). Die Einschätzung eines Gegenstandes als Foto-, Film- oder Tonaufzeichnungsgerät obliegt im Einzelfall dem Kontrollpersonal.

2.

Werden Foto-, Film- oder Tonaufnahmen im Einzelfall gestattet, dürfen Journalisten, die einen gültigen Presseausweis mit Lichtbild vorzeigen, die für die Aufnahmen erforderliche Ausrüstung mitführen. In Zweifelsfällen ist die Behördenleitung bzw. das Pressedezernat zu unterrichten.

## **X. Umgang mit Tieren**

Das Mitführen von Tieren im Gebäude ist untersagt. Ausnahmen gelten für Diensthunde der Polizei und Begleithunde, insoweit sie im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind. Eine Verwahrung von Tieren erfolgt nicht.

## **XI. Verfahren bei unübersichtlichen Situationen**

Bei einer Gefahrenlage, die nicht allein durch die Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes bewältigt werden kann, sind die zuständige Polizeidienststelle sowie die Behörden- bzw. Geschäftsleitung zu informieren.

In Zweifelfällen sind auch schon durchsuchte Personen nach dem Anlass ihres Besuchs zu befragen. Sofern es im Einzelfall angezeigt erscheint, sind Bedienstete, die aufgesucht werden sollen, vorab telefonisch zu unterrichten.

## **XII. Sonstiges**

Ausnahmen von diesen Richtlinien dürfen nur von der Behörden- bzw. Geschäftsleitung getroffen werden.

Diese Dienstanweisung ist fortwährend auf den Prüfstand zu stellen. Alle Bediensteten sind aufgefordert, Schwachstellen und Unzuträglichkeiten umgehend der Behörden- bzw. Geschäftsleitung zu melden.

Hamm, 09.05.2016

Dr. Schrade  
Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamm